Geschäftsordnung

Unterwasserparcours Salzgittersee e. V. i. G.

§1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 6 der Satzung. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§2 Zusammensetzung des Vorstands, Besetzung und Amtszeit der Funktionen

(1) Der Vorstand besteht neben den beiden Vorsitzenden aus den Funktionen

1. Schatzmeister
2. Schriftführer
3. Pressewart
4. Umweltbeauftragter

(2) Über die Besetzung der beiden Vorsitzenden sowie der Funktion „Schatzmeister“ entscheidet die Mitgliederversammlung, die Wahl des Schatzmeisters erfolgt analog zur Wahl der Vorsitzenden gemäß Regelung in der Satzung. Die weiteren Funktionen werden durch Beschluss des Vorstandes durch Mitglieder des Vereins besetzt.

(3) Die Amtszeit der Funktionsträger ist nicht begrenzt. Sie endet durch Niederlegung der Funktion, durch Neubesetzung oder automatisch mit Erlöschen der Mitgliedschaft.

(4) Ist eine Funktion nicht besetzt, fallen die entsprechenden Tätigkeiten bis zur Besetzung der Funktion in den Aufgabenbereich der Vorsitzenden.

§3 Aufgaben der Funktionsträger

(1) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Bankkonten sowie gegebenenfalls einer Barkasse. Er hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und dabei gegebenenfalls die behördlichen und rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Über die finanzielle Situation des Vereins berichtet er in geeigneter Form im Rahmen der Mitgliederversammlung. Als Kontrollorgan wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

(2) Der Schriftführer führt Protokoll über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Der Pressewart verfasst die zu veröffentlichenden Mitteilungen des Vereins (z.B. Pressemeldungen, Inhalte für den Internet-Auftritt, Social-Media-Inhalte) und veröffentlicht diese nach Freigabe durch den Vorsitzenden. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Pressewart auch die Funktion des Datenschutzbeauftragten übernehmen.

(4) Der Umweltbeauftragte berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Initiierung neuer Projekte.

§4 Vertretungsvollmachten

Der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende haben Bankvollmacht.

§5 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu einer nicht öffentlichen Vorstandssitzung zusammen. Über ein Kalenderjahr verteilt sollen mindestens 4 Vorstandssitzungen stattfinden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen in Textform, mündlich oder fernmündlich. Machen besondere Umstände eine schnellstmögliche Entscheidung erforderlich, kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(2) Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, virtuelle Zusammenkunft oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Form der Sitzung ist mit der Einladung festzulegen. Für virtuelle und hybride Zusammenkünfte gelten die entsprechenden Vorgaben der Satzung bezüglich Mitgliederversammlungen analog.

(3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll zu führen und in geeigneter Form zu archivieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§6 Sitzungsleitung, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Tagesordnung der Sitzung wird zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter bekanntgegeben.

(3) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§7 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen der Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder in der vom Sitzungsleiter bestimmten Form. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 22.01.2024 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung.